

ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der CONCORDIA und der Solida Versicherungen AG

Informationen zur ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität

Die folgenden Informationen ermöglichen Ihnen einen raschen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsverhältnisses gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der involvierten Personen ergeben sich aus dem Aufnahmegesuch bzw. der Versicherungsbestätigung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Ihr Versicherer ist die Solida Versicherungen AG, nachfolgend SOLIDA genannt, mit statutarischem Sitz an der Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich.

Versicherungsnehmerin ist die CONCORDIA Versicherungen AG, nachfolgend CONCORDIA genannt.

Die SOLIDA hat mit der CONCORDIA einen Kollektiv-Versicherungsvertrag zur Versicherung der Kundinnen und Kunden der CONCORDIA mittels der ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität abgeschlossen.

Bei Eintritt des befürchteten Ereignisses steht den versicherten Personen von Gesetzes wegen ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der SOLIDA zu (Art. 95a VVG).

Welche Risiken und Personen sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die ACCIDENTA Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität bedingt durch Unfall. Es ist eine reine Risikoversicherung ohne Sparanteil. Die Versicherungsleistung ist unabhängig davon, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist (Summenversicherung).

Versichert sind die bestehenden Kundinnen und Kunden der CONCORDIA, die ein entsprechendes ACCIDENTA-Aufnahmegesuch bei der CONCORDIA gestellt haben und von dieser in den ACCIDENTA-Versichertenkreis aufgenommen wurden.

Der Versicherer erbringt die gemäss Versicherungsbestätigung versicherten Leistungen:

Im Todesfall wird das versicherte Todesfallkapital erbracht, wenn die versicherte Person innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls stirbt und zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bzw. ein Versicherungsschutz bestand. Das konkret vereinbarte Todesfallkapital ergibt sich aus der

Versicherungsbestätigung und wird unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsschädigung erbracht.

Bei dauernder Invalidität wird das versicherte Invaliditätskapital erbracht, sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität eintritt und zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bzw. ein Versicherungsschutz bestand. Das Invaliditätskapital wird vom Invaliditätsgrad, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante bestimmt. Die für die Ermittlung des Invaliditätsgrades geltenden Grundsätze sind in den AVB festgelegt und basieren auf einer abstrakten Bemessungsmethode nach Gliedertabelle. Die vereinbarte Versicherungssumme und die gewählte Leistungsvariante (Progression 225% bzw. 350%) ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung.

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt.

Leistungsbegrenzungen bestehen im Alter (Höchstversicherungssummen, Progressionswegfall) sowie bei Kindern und Jugendlichen.

Die konkret versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung sowie aus den AVB.

Keine Versicherungsdeckung besteht unter anderem für Unfälle (sowie deren Komplikationen und Spätfolgen)

- infolge von kriegerischen Ereignissen;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge ausserordentlicher Gefahren;
- infolge oder bei Gelegenheit vorsätzlicher oder in Kauf genommener vollendeter oder versuchter Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte oder die anspruchsberechtigte Person;

- infolge von Beteiligungen an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei unbeteiligt oder bei Hilfeleistungen für eine wehrlose Person durch die Streitenden verletzt worden;
- infolge von Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von zwei Gewichtspromillen oder mehr aufweist;
- als Folge von Wagnissen;
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die die versicherte Person absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden.

Die genaue Umschreibung der oben aufgezählten Ausschlüsse sowie weitere Einschränkungen des Deckungsumfanges ergeben sich aus den AVB.

Wie hoch ist das Entgelt und wann ist dieses zu bezahlen?

Die Höhe des Entgelts hängt vom Alter sowie von der gewünschten Deckung ab. Werden die Tarife während der Laufzeit angepasst, hat die versicherte Person das Recht, die Versicherung zu kündigen.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts beginnt mit Beginn des Versicherungsverhältnisses. Die Entgelte sind entsprechend den Bestimmungen auf dem Aufnahmegesuch am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei Ratenzahlungen – am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig.

Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?

- **Schadenanzeige:** Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich zu melden.
- **Mitwirkungspflicht:** Die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat alles zu tun, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann; insbesondere hat sie die ärztlichen Fachpersonen von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Wann beginnt das Versicherungsverhältnis?

Das Versicherungsverhältnis beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum.

Gibt es ein Widerrufsrecht?

Ja. Die Kundinnen und Kunden der CONCORDIA können ihr ACCIDENTA-Aufnahmegesuch schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald das ACCIDENTA-Aufnahmegesuch gestellt wurde.

Wie lange dauert das Versicherungsverhältnis?

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Mindestdauer von einem Jahr jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern es von der versicherten Person nicht fristgerecht gekündigt wird.

Wann endet das Versicherungsverhältnis?

Das Versicherungsverhältnis endet

- durch Kündigung:
 - Sowohl die versicherte Person als auch die CONCORDIA kann nach einer Mindestdauer von einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres das Versicherungsverhältnis kündigen. Die versicherte Person hat die entsprechende Mitteilung an die CONCORDIA zu richten.
 - Die versicherte Person kann das Versicherungsverhältnis zudem bei Entgeltanpassungen kündigen. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Kalenderjahres bei der CONCORDIA eintreffen.
 - Die versicherte Person kann das Versicherungsverhältnis weiter nach jedem Unfall kündigen, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat.
 - Die CONCORDIA kann das Versicherungsverhältnis kündigen, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt worden sind (Verletzung der Anzeigepflicht).
- mit dem Tod der versicherten Person;
- durch Auflösung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der CONCORDIA.

Die CONCORDIA kann das Versicherungsverhältnis zudem beenden

- wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug ist, gemahnt wurde und die CONCORDIA darauf verzichtet, das Entgelt einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Vom Versicherungsschutz erfasst sind Unfälle, die sich während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ereignen. Dies gilt auch dann, wenn die daraus folgende Invalidität bzw. der Tod erst nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses eintritt.

Welche Formen sind der Schriftform gleichgestellt?

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Ausnahmen zu diesem Grundsatz ergeben sich aus den AVB.

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind:

- Texte, die über das Kundenportal bei der CONCORDIA eingehen.

- Texte, die nach vorgängiger Identitätsprüfung in dem dafür vorgesehenen elektronischen Kontaktformular bei der CONCORDIA eingehen (www.concordia.ch). Die CONCORDIA ist nicht verpflichtet, ein solches Kontaktformular zur Verfügung zu stellen.
- Texte von eingescannten PDF-Dokumenten mit Unterschrift, die mit E-Mail bei der CONCORDIA auf info@concordia.ch oder der in der Versicherungsbestätigung bezeichneten E-Mail-Adresse eingehen.
- Texte von E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur, die mit E-Mail bei der CONCORDIA auf info@concordia.ch oder der in der Versicherungsbestätigung bezeichneten E-Mail-Adresse eingehen.

der Aufbewahrung richtet sich dabei u. a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die SOLIDA oder die CONCORDIA geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gemäss Gesetz gelöscht oder anonymisiert.

Wie bearbeiten die SOLIDA und die CONCORDIA Daten?

Die verantwortliche Gesellschaft für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit der Aufnahme in den ACCIDENTA-Versichertenkreis, der Bestandespflege und dem Inkasso ist die CONCORDIA (CONCORDIA Versicherungen AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern).

Die SOLIDA (Solida Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich) tritt als verantwortliche Gesellschaft hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten in der Schadenabwicklung auf.

Personendaten werden durch die oben genannten verantwortlichen Gesellschaften zu Zwecken, die sich aus den Versicherungsunterlagen oder der Versicherungsabwicklung ergeben, insbesondere für die Bestimmung des Entgelts, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen bearbeitet. Zudem stimmen die versicherten Personen mit der Unterzeichnung des ACCIDENTA-Aufnahmegesuches der Bearbeitung ihrer Daten für Marketingzwecke zu.

Die CONCORDIA und die SOLIDA übertragen im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Versicherungsabwicklung beteiligten Dritten. Sie können entsprechend auch Daten an Mit- oder Rückversicherungsunternehmen weiterleiten. Ferner können die CONCORDIA und die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte (Gesundheits-, Verwaltungs- und Strafrechtsdaten), insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses. Die versicherten Personen haben das Recht, bei der SOLIDA und bei der CONCORDIA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die verantwortlichen Gesellschaften bewahren die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahren sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn diese zur Durchsetzung und Verteidigung der rechtlichen Ansprüche von einer der beiden verantwortlichen Gesellschaften erforderlich sind. Die Dauer

ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der CONCORDIA und der Solida Versicherungen AG

	Art.	
I. Umfang des Versicherungsschutzes		I. Umfang des Versicherungsschutzes
Gegenstand der Versicherung	1	
Grundlagen des Versicherungsverhältnisses	2	1 Gegenstand der Versicherung
Örtlicher Geltungsbereich	3	Versicherer und damit Risikoträgerin ist die Solida Versicherungen AG, Zürich (im Folgenden SOLIDA genannt). Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, welche die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsverhältnisses erleidet. Es handelt sich um eine Summenversicherung. Die CONCORDIA Versicherungen AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, hat mit der SOLIDA einen Kollektiv-Versicherungsvertrag betreffend der ACCIDENTA Unfallversicherung für Tod und Invalidität abgeschlossen und bietet ihren bestehenden Kundinnen und Kunden diesen Versicherungsschutz an. Die CONCORDIA selber übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ansprüche aus der ACCIDENTA.
Versicherte Personen	4	
II. Begriffsbestimmungen		Bei Eintritt des befürchteten Ereignisses steht den versicherten Personen von Gesetzes wegen ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der SOLIDA zu (Art. 95a des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, VVG).
Schriftform, gleichgestellte Textform	5	
Unfall	6	
III. Versicherungsleistungen		2 Grundlagen des Versicherungsverhältnisses
Todesfall	7	Die Grundlagen des Versicherungsverhältnisses bilden alle schriftlichen Erklärungen, welche die CONCORDIA, die versicherten Personen oder deren Vertretung im Aufnahmegesuch und in weiteren Schriftstücken abgeben. Die Rechte und Pflichten der involvierten Personen sind in der Versicherungsbestätigung, allfälligen Nachträgen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt. Im Einzelfall bleiben allfällige anders lautende Vereinbarungen zwischen der CONCORDIA und der versicherten Person vorbehalten. Im Übrigen gilt das VVG.
Invaliditätsfall	8	
Leistungsbegrenzungen	9	
IV. Einschränkungen des Deckungsumfanges		3 Örtlicher Geltungsbereich
Ausschlüsse	10	Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu zwölf Monaten. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.
Kürzungen	11	
Herbeiführung des Todes durch eine anspruchsberechtigte Person	12	
V. Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses		4 Versicherte Personen
Beginn des Versicherungsverhältnisses / Widerrufsrecht	13	Versichert sind die in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Personen.
Dauer des Versicherungsverhältnisses	14	
Beendigung des Versicherungsverhältnisses	15	
VI. Entgelte		
Fälligkeit und Bezahlung der Entgelte	16	
Mahnung und deren Folgen	17	
Entgeltänderungen	18	
VII. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall		
Schadenanzeige	19	
Pflichten der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person	20	
Fälligkeit, Bezahlung und Verjährung der Versicherungsleistungen	21	
VIII. Schlussbestimmungen		
Abtretung und Verpfändung	22	
Mitteilungen	23	
Gerichtsstand	24	

II. Begriffsbestimmungen

5 Schriftform, gleichgestellte Textform

Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Die CONCORDIA kann, vorbehaltlich zwingender Gesetzesvorschriften, Vorgaben zu den anderen Formen machen, damit sie als der Schriftform gleichgestellt gelten. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Verwendung der anderen Formen kann mit erhöhten datenschutzrechtlichen Risiken verbunden sein. Die CONCORDIA haftet nicht für Verhalten, das die versicherte Person selber zu verantworten hat.

6 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende, abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen sind, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind, Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern die versicherte Person sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Nicht als Unfälle gelten Krankheiten aller Art, insbesondere auch nicht Berufskrankheiten, Infektionskrankheiten, Einwirkung ionisierender Strahlen, Schäden durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, sowie Eingriffe am eigenen Körper.

III. Versicherungsleistungen

7 Todesfall

Stirbt die versicherte Person innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfallddeckung bzw. ein Versicherungsschutz bestand, die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

7.1 Begünstigte

Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die CONCORDIA, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die CONCORDIA widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder;
- die Eltern;
- die Grosseltern;
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der anspruchsberechtigten Personen vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10'000.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten bzw. beider eingetragenen Partner, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfallddeckung bzw. ein Versicherungsschutz bestand, das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a) Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70%
Unterarm	65%
Hand	60%
Daumen mit Mittelhandglied	25%
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22%
Vorderstes Glied des Daumens	10%
Zeigefinger	15%
Mittelfinger	10%
Ringfinger	9%
Kleinfinger	7%
Bein im Oberschenkel	60%
Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50%
Fuss	45%
Grosszehe	8%
Übrige Zehen je	3%
Sehkraft eines Auges	30%
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50%
Gehör auf beiden Ohren	60%
Gehör auf einem Ohr	15%
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	10%
Niere	20%
Milz	5%
Sehr starke schmerzhafteste Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50%

- b) Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung der versicherten Person zur Folge hat, vergütet die SOLIDA:
- 10% der in der Versicherungsbestätigung für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und
 - 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile
- wobei auf diesen Invaliditätsgraden keine Progression gewährt wird.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird zudem auf CHF 20'000 begrenzt.

- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellung in Anlehnung an die obigen Prozentsätze.
- f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g) Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- h) Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes der versicherten Person. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, sind nicht mehr versichert.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
Das Invaliditätskapital wird je nach der gewählten Leistungsvariante wie folgt ermittelt:

	mit Progression 225%	mit Progression 350%
für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad	Variante		Invaliditätsgrad	Variante	
	225%	350%		225%	350%
26%	27%	28%	63%	114%	165%
27%	29%	31%	64%	117%	170%
28%	31%	34%	65%	120%	175%
29%	33%	37%	66%	123%	180%
30%	35%	40%	67%	126%	185%
31%	37%	43%	68%	129%	190%
32%	39%	46%	69%	132%	195%
33%	41%	49%	70%	135%	200%
34%	43%	52%	71%	138%	205%
35%	45%	55%	72%	141%	210%
36%	47%	58%	73%	144%	215%
37%	49%	61%	74%	147%	220%
38%	51%	64%	75%	150%	225%
39%	53%	67%	76%	153%	230%
40%	55%	70%	77%	156%	235%
41%	57%	73%	78%	159%	240%
42%	59%	76%	79%	162%	245%
43%	61%	79%	80%	165%	250%
44%	63%	82%	81%	168%	255%
45%	65%	85%	82%	171%	260%
46%	67%	88%	83%	174%	265%
47%	69%	91%	84%	177%	270%
48%	71%	94%	85%	180%	275%
49%	73%	97%	86%	183%	280%
50%	75%	100%	87%	186%	285%
51%	78%	105%	88%	189%	290%
52%	81%	110%	89%	192%	295%
53%	84%	115%	90%	195%	300%
54%	87%	120%	91%	198%	305%
55%	90%	125%	92%	201%	310%
56%	93%	130%	93%	204%	315%
57%	96%	135%	94%	207%	320%
58%	99%	140%	95%	210%	325%
59%	102%	145%	96%	213%	330%
60%	105%	150%	97%	216%	335%
61%	108%	155%	98%	219%	340%
62%	111%	160%	99%	222%	345%
			100%	225%	350%

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1'000 Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
66	CHF 86
67	CHF 89
68	CHF 93
69	CHF 96
70	CHF 100
darüber	CHF 125

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

9 Leistungsbegrenzungen

Für versicherte Personen nach vollendetem 65. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Tod	CHF 20'000
Invalidität	CHF 100'000

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt. Eine Progression gemäss Art. 8.2 wird nicht gewährt.

IV. Einschränkungen des Deckungsumfanges

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle sowie deren Komplikationen und Spätfolgen

- infolge von kriegerischen Ereignissen
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder in angrenzenden Staaten;
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem sich die versicherte Person aufhält und sie sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten:
 - ausländischer Militärdienst;
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;
 - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestiftenden aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- infolge oder bei Gelegenheit vorsätzlicher oder in Kauf genommener vollendeter oder versuchter Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte oder die anspruchsberechtigte Person;
- infolge von Beteiligungen an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei unbeteiligt oder bei Hilfeleistungen für eine wehrlose Person durch die Streitenden verletzt worden;
- infolge von Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie;
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;

- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken);
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, welche die versicherte Person absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge oder bei Gelegenheit absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilotin bzw. -pilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadierin bzw. -grenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprünge;
- bei Luftfahrten, wenn die versicherte Person vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

11 Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die Versicherungsleistungen werden gekürzt, wenn die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat. Die Kürzung erfolgt in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so erbringt die SOLIDA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistungen. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung von den der versicherten oder anspruchsberechtigten Person obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Art. 19 und 20).

12 Herbeiführung des Todes durch eine anspruchsberechtigte Person

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod der versicherten Person infolge

oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Art. 7.1 ausgerichtet.

V. Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses

13 Beginn des Versicherungsverhältnisses/ Widerrufsrecht

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Die gestuchstellende Person bleibt 14 Tage an das Aufnahmegesuch gebunden. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Aufnahmegesuchs an die CONCORDIA.

Die Kundinnen und Kunden der CONCORDIA können ihr ACCIDENTA-Aufnahmegesuch schriftlich widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald das ACCIDENTA-Aufnahmegesuch gestellt wurde.

14 Dauer des Versicherungsverhältnisses

Für die versicherte Person gilt die in der Versicherungsbestätigung vereinbarte Dauer. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern es von der versicherten Person nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Art. 15.1).

15 Beendigung des Versicherungsverhältnisses

15.1 Kündigung per Ablauf

Nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer und später auf das Ende jedes folgenden Kalenderjahres kann das Versicherungsverhältnis sowohl durch die versicherte Person als auch durch die CONCORDIA schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist eintrifft.

15.2 Kündigung bei Unfall

Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die versicherte Person spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, das Versicherungsverhältnis schriftlich kündigen. Das Versicherungsverhältnis erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CONCORDIA. Der SOLIDA und der CONCORDIA steht dieses Kündigungsrecht nicht zu.

15.3 Kündigung bei Entgeltanpassung
Bei Anpassung der Entgelte an neue Tarife hat die versicherte Person das Recht, das Versicherungsverhältnis in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Entgelt erhöht wurde, auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt das Versicherungsverhältnis in dem von ihr bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der CONCORDIA eintreffen.

15.4 Ausserordentliche Kündigung
Aus wichtigem Grund kann das Versicherungsverhältnis jederzeit schriftlich gekündigt werden.

15.5 Auflösung des Vertrages mit der SOLIDA
Das Versicherungsverhältnis erlischt ferner bei Auflösung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der CONCORDIA. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

VI. Entgelte

16 **Fälligkeit und Bezahlung der Entgelte**
Die Entgelte sind von der versicherten Person im Voraus auf den in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt zu entrichten.

17 **Mahnung und deren Folgen**
Wird das Entgelt, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert die CONCORDIA die versicherte Person unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

18 **Entgeltänderungen**
Die versicherte Person hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Art. 18.1 und 18.2) das Recht, das Versicherungsverhältnis auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der CONCORDIA eintreffen (siehe auch Art. 15.1). Unterlässt die versicherte Person die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsverhältnisses.

18.1 Tarifierpassungen
Ändern die Entgelte des Tarifes, kann die CONCORDIA die Anpassung des Versicherungsverhältnisses mit Wirkung ab folgendem Kalenderjahr verlangen. Zu

diesem Zweck hat sie der versicherten Person die neuen Entgelte bzw. die neuen Bedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres bekannt zu geben.

18.2 Altersanpassungen
Die Entgelte richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Die CONCORDIA teilt das neue Entgelt der versicherten Person 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit.

VII. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

19 **Schadenanzeige**
Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

20 **Pflichten der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person**
Die versicherte bzw. die anspruchsberechtigte Person tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat die versicherte Person die ärztlichen Fachpersonen, die sie behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden. Schuldhaftige Verletzung der Obliegenheiten haben Entschädigungskürzungen gemäss Art. 11.3 zur Folge.

21 **Fälligkeit, Bezahlung und Verjährung der Versicherungsleistungen**
Die Forderung aus dem Versicherungsverhältnis wird mit dem Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet fällig, in dem die SOLIDA Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann. Anspruchsberechtigt ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Art. 7.1, die versicherte Person.

Bei Eintritt des befürchteten Ereignisses steht den versicherten Personen von Gesetzes wegen ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der SOLIDA zu (Art. 95a VVG).

Die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

VIII. Schlussbestimmungen

22 **Abtretung und Verpfändung**

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen sind an die CONCORDIA zu richten, ausgenommen, die an die SOLIDA zu richtenden Schadenanzeigen (Art. 19). Die SOLIDA anerkennt alle Mitteilungen an die CONCORDIA als an sie selbst erfolgt. Alle Mitteilungen seitens der CONCORDIA oder der SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die von der versicherten Person zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

24 **Gerichtsstand**

Die SOLIDA anerkennt als Gerichtsstand ihren Sitz sowie den schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person.



Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch